Bundesrat Drucksache **524/95**

01.09.95

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt

A. Zielsetzung

Im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands und den zu seiner Umsetzung getroffenen Festlegungen soll der Sitz des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt verlegt werden.

B. Lösung

Die Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts nach Erfurt bedarf einer Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes, weil dieses gegenwärtig Kassel als Sitz des Gerichts festlegt. Die Sitzverlegung kann erst vollzogen werden, wenn das neu zu errichtende Gerichtsgebäude in Erfurt fertiggestellt und funktionstüchtig ist. Deshalb soll das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt werden, den Zeitpunkt der Sitzverlegung nach Erfurt durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf:13.10.95

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Durch die Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt entstehen - nach ersten Schätzungen - Baukosten in Höhe von rund 121 Mio. DM und Umzugskosten, deren Höhe noch nicht beziffert werden kann. Die Kosten des Gesetzes erschöpfen sich insgesamt in dem Aufwand für die Verlegung des Gerichts, deren Umfang keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten läßt.

Bundesrat Drucksache **524/95**

01.09.95

AS - Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (311) - 801 05 - Bu 131/95

Bonn, den 1. September 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verlegung des Sitzes
des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Fristablauf: 13.10.95

Drucksache 524/95

Entwurf

eines Gesetzes zur Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 40 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird das Wort „Kassel" durch das Wort „Erfurt" ersetzt.
 b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

 "(1a) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Verlegung des Sitzes des Bundesarbeitsgerichts von Kassel nach Erfurt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, sobald die Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Bundesarbeitsgerichts in Erfurt vorliegen. Bis zu dem Zeitpunkt der Sitzverlegung können die Senate des Bundesarbeitsgerichts Sitzungen auch in Erfurt abhalten."

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands und den zu seiner Umsetzung getroffenen Festlegungen, insbesondere dem Beschluß der Unabhängigen Föderalismuskommission vom 27. Mai 1992 zur Verlagerung von Bundesinstitutionen in die neuen Bundesländer, soll künftiger Sitz des Bundesarbeitsgerichts die Landeshauptstadt Erfurt des Freistaates Thüringen sein. Da § 40 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz gegenwärtig Kassel als Sitz des Bundesarbeitsgerichts festlegt, bedarf die Sitzverlegung nach Erfurt einer Gesetzesänderung. Mit der Sitzverlegung wird die durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323) getroffene Regelung, daß die Senate des Bundesarbeitsgerichts Sitzungen auch in Erfurt abhalten können, gegenstandslos und ist deshalb aufzuheben.

Voraussetzung für die Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts ist der Neubau eines Gerichtsgebäudes in Erfurt. Da der genaue Termin der Fertigstellung des Gebäudes und damit des Umzuges noch nicht feststeht, wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, den Zeitpunkt der Sitzverlegung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Für die Errichtung des Neubaus auf dem bundeseigenen Grundstück auf dem Petersberg in Erfurt entstehen nach ersten Schätzungen der Oberfinanzdirektion Erfurt Baukosten in Höhe von rd. 121 Mio. DM, davon entfallen auf den Einzelplan 11 rd. 104 Mio. DM und auf den Einzelplan 08 rd. 17 Mio. DM.

Darüber hinaus entstehen Kosten hauptsächlich infolge dienstrechtlicher Begleitmaßnahmen, sozialverträglicher Gestaltungen der Verlegung, Wohnungsbaumaßnahmen bzw. Wohnungsfürsorgemaßnahmen und weiterer personalwirtschaftlicher Maßnahmen aufgrund des Umzugs. Diese Kosten können derzeit nicht abgeschätzt werden, da die Ausgestaltung der genannten Maßnahmen noch nicht konkretisiert ist.

Die Kosten des Gesetzes erschöpfen sich insgesamt in dem Aufwand für die Verlegung des Gerichts, deren Umfang keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten läßt.

5249/95

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Durch die Änderung des § 40 Abs. 1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz wird als neuer Sitz des Bundesarbeitsgerichts die Stadt Erfurt festgelegt. Gestrichen wird Satz 2, der wie folgt lautet: „Die Senate des Bundesarbeitsgerichts können Sitzungen auch in Erfurt abhalten." Diese durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze eingefügte Vorschrift hat nur Bedeutung bis zum Zeitpunkt der Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts nach Erfurt.

Nummer 2

Da die Sitzverlegung des Bundesarbeitsgerichts nach Erfurt erst vollzogen werden kann, wenn das neu zu errichtende Gerichtsgebäude fertiggestellt und funktionstüchtig ist, wird das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Satz 1 des neu eingefügten Absatzes 1a ermächtigt, den genauen Termin der Sitzverlegung bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit des Gerichts durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die Senate des Bundesarbeitsgerichts bis zu dem Zeitpunkt der Sitzverlegung weiterhin auch Sitzungen in Erfurt abhalten können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.